SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein
Kirsten Eickhoff-Weber
Thomas Hölck
Jan Thorben Book

12. Juli 2016

ver-160708-Regionalpläne Wind-kew-jtb-x.docx

Vermerk

Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung – Hintergrund, Stand des Verfahrens

Vorbemerkungen

- ➔ Die von der Landesregierung 2011 mit Unterstützung aller Fraktionen im schleswig-holsteinischen Landtag beschlossene Aufgabe war, die geplanten Leistungen von fossilen und nuklearen Kraftwerken vollständig durch erneuerbare Energien zu ersetzen und das Drei- bis Vierfache des schleswig-holsteinischen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen (Integriertes Energie- und Klimakonzept, Drs.17/1851).
- ➔ Das Ziel, ab 2020 das Dreifache des Bruttostromverbrauchs Schleswig-Holsteins aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, wurde 2012 in den Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des SSW aufgenommen
- ➔ Aktuelle Ziele nach Entwurf Energiewende- und Klimaschutzgesetz: Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein mind. 37 Terrawattstunden in 2025 sowie 44 Terrawattstunden bis 2030 (statt bisher 300% des rechnerischen Stromverbrauchs)
- ➔ Hierfür ist langfristig eine installierte Windenergie-Leistung von ca. 12,7 Gigawatt an Land erforderlich (derzeit: ca. 5,6 GW).
- ➔ Realistisch ist ein Zubau von 100 bis 150 Anlagen pro Jahr
- ➔ Hierfür müssen geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Bei optimaler Verteilung und Anlagenleistung sind rechnerisch ca. 2,2 Hektar Fläche pro Megawatt notwendig (aktuell: ca. 3,5 ha/ MW)
- ➔ Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 2% der Landesfläche, um das Ausbauziel erreichen zu können.
- ➔ Die zeitliche Streckung bis 2030 bedeutet, dass auch der Abbau von alten und oft zu dicht an Siedlungen stehenden Anlagen erfolgen kann und sich die Dichte der „Spargel“ verringert.
- ➔ Am Klimaziel ändert sich nichts, das Ziel wird aber um einige Jahre gestreckt. Zeitgewinn um Energiewende kontinuierlich, mit Augenmaß und Bürgerbeteiligung umzusetzen
- ➔ 16.000 Arbeitsplätze in der Branche der erneuerbaren Energien beschäftigt, 2014 flossen 1,8 Mrd. € als Erlöse für EEG-Strom nach SH

Hintergrund

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hat am 20. Januar 2015 die Teilfortschreibung von zwei der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Die ausgewiesenen Eignungsgebiete umfassten ca. 1,7% der Landesfläche.

Die wichtigsten Gründe für dieses Urteil waren:

- ➔ Die Kriterien, die zum Ausschluss von Windenergie in bestimmten Bereichen führten, wurden nicht im gesamten Planungsraum einheitlich hergeleitet und begründet.
- ➔ Die Landesplanung hätte sicherstellen müssen, dass in den Eignungsgebieten Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen haben, da diese bundesrechtlich privilegiert sind.
- ➔ Die Kriterien, nach denen sich Windenergieanlagen gegen andere Nutzungen durchsetzen mussten, waren nicht hinlänglich abgewogen. Windenergieanlagen wurde nicht der angemessene Vorrang gewährt.
- ➔ Unzulässige Anerkennung von Gemeinderatsbeschlüssen oder Bürgerentscheiden gegen Windenergieanlagen als Ausschlusskriterium
- ➔ Fehlen einer dritten Anhörung der Planentwürfe.

Die Errichtung von Windkraftanlagen wäre nach dem Urteil des OVG wegen der bundesrechtlichen Privilegierung praktisch überall in Schleswig-Holstein möglich gewesen. Um dies zu verhindern hat der Landtag mit Wirkung zum 05.06.2015 das Landesplanungsgesetz geändert. Mit der Änderung wurde die Errichtung von Windkraftanlage in Schleswig-Holstein untersagt. Ausnahmegenehmigungen kann die Genehmigungsbehörde (LLUR) in Abstimmung mit der Landesplanung erteilen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. So wurde Rechtssicherheit für das weitere Planungsverfahren sowie für Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne geschaffen. Durch die Änderung des Gesetzes traten die alten Regionalpläne außer Kraft.

Stand des Verfahrens Teilaufstellung Regionalpläne Wind

Mit einem Erlass des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 wurden die ersten Grundsatzentscheidungen und Planungsabsichten für das weitere Verfahren zur Teilaufstellung von Regionalplänen Wind für die Planungsräume I – III auf den Weg gebracht.

Ziel des Verfahrens ist, die Energiewende rechtssicher umsetzbar und verträglich zu machen. Hierfür muss das Ausbauziel für erneuerbare Energien von 44 TWh bis 2030 umsetzbar bleiben. Dazu ist die rechtssichere Ausweisung von ca. 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung erforderlich (davon 0,2% reserviert für Repowering, s.u.). Ebenso soll ein Wildwuchs“ beim Bau von Windenergieanlagen verhindert werden.

- ➔ Geplant sind Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, also die Ausweisung von Gebieten, in denen Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Maßnahmen haben. In allen übrigen Gebieten sind Windenergieanlagen unzulässig.
- ➔ Erste Definition von harten und weichen Tabukriterien, die zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen sowie Abwägungskriterien (s.u.)
- ➔ Die Landesplanungsbehörde kann während des laufenden Verfahrens der Teilaufstellung von Regionalplänen Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilen, wenn diese mit den Planungszielen vereinbar sind. Dies gilt ebenfalls für Repowering.

Mit einem ergänzenden Planungserlass vom 29. April 2016 wurden die harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien aktualisiert und konkretisiert. Am 08.06. wurde die aktuelle Fassung des Kriterienkatalogs erlassen.

Derzeit werden die Planentwürfe erstellt sowie das Anhörungsverfahren vorbereitet. Die Entwürfe werden voraussichtlich im September vom Landesplanungsrat beraten und vom Kabinett beschlossen.

Im Anschluss an die Kabinettsentscheidung werden die Entwürfe der Regionalpläne bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich mit einer Stellungnahme einzubringen. Dies wird auch über ein Online-Tool möglich sein. Zu jeder ausgewiesenen Vorrangfläche wird es eine eigene Darstellung geben, um so die Beteiligung zu vereinfachen.

Die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung werden ausgewertet und fließen in einen zweiten Entwurf der Regionalpläne ein. Dieser wird nach erneuter Kabinettsbefassung voraussichtlich im Frühjahr 2017 in ein zweites Anhörungsverfahren gegeben. Ggf. erfolgt im Anschluss ein dritter Entwurf.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Landesregierung hat bereits sehr frühzeitig eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht. In drei Planungsgesprächen des MP (Februar 2015, April 2015, November 2015) mit den kommunalen Landesverbänden und Vertretern aus den Bereichen Windenergie (Wirtschaft und Dagegen), Energiewirtschaft, Netzausbau, Naturschutz, Tourismus sowie der Landtagsfraktionen wurden die einzelnen Planungsschritte erörtert. Ein viertes Planungsgespräch ist vor der Befassung des Landesplanungsrates mit den Entwürfen der Regionalpläne vorgesehen (September 2016).

Zudem haben Anfang 2016 insgesamt fünf öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen des MP und der Landesplanung mit über 3000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden.

Kriterien

Die Vorrangflächen für Windenergie, werden auf Basis von drei Kriterien-Kategorien ermittelt. Aus systematischen Gründen und zur erleichterten Darstellung der Rechtsgrundlagen sind die Tabuzonen um bestimmte Schutzgüter (z.B. Siedlungen) zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen aufgeteilt.

Als Grundlage für die Berechnungen dient eine Referenz-Windenergieanlage mit folgenden Eckwerten:

- ➔ 100 m Nabenhöhe
- ➔ 50m Rotordurchmesser
- ➔ 3 MW Leistung

Die Anlage muss jeweils vollständig im Vorranggebiet stehen. Dies schließt auch den Schwenkbereich des Rotors mit ein. Bei größeren Anlagen können sich die notwendigen Abstände entsprechend erhöhen.

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabu-Kriterien verbleiben rund 2,7 % der Landesfläche als Potentialfläche für Windenergie (= Fläche, die nach Abzug der Tabu-Kriterien für die weitere Abwägung verbleibt).

„Harte“ Tabuzonen

…sind Gebiete, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen absolut ausgeschlossen ist. Harte Tabukriterien unterliegen nicht dem Einfluss der Landesplanung und sind daher nicht durch die Landesplanung veränderbar. Die wichtigsten „harten“ Tabuzonen sind:

- ➔ Überplante Innenbereiche nach § 34 BauGB (Siedlungsbereiche, Gewerbegebiete), Einzelhäuser und Splittersiedlungen sowie ein Puffer von 250m um die genannten Bereiche; mindestens jedoch die 3-fache Nabenhöhe der Windenergieanlage
- ➔ Mindestabstände zu Straßen, Autobahnen und Binnenwasserstraßen
- ➔ Schutzstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung
- ➔ Militärische Liegenschaften
- ➔ Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalpark Wattenmeer
- ➔ Wasserschutzgebiete Zone I und II
- ➔ Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

„Weiche“ Tabuzonen“

…sind Gebiete, in denen Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich ist, aber nach für den gesamten Planungsraum einheitlichen Kriterien ausgeschlossen sein soll. Die Kriterien werden von der Landesplanungsbehörde selbstständig festgelegt. Die wichtigsten „weichen“ Tabuzonen sind:

- ➔ Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen sowie um Gewerbegebiete (zusammen mit „harter“ Tabuzone insgesamt mind. 400m)
- ➔ Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche (insgesamt mind. 800m)
- ➔ In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedungsräume
- ➔ Weitere Abstandspuffer um Straßen, Autobahnen und Schienenwege
- ➔ Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt sowie 5 km Abstand zum Danewerk
- ➔ Nordfriesische Inseln und Halligen
- ➔ Landschaftsschutzgebiete, sofern Windenergieanlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind
- ➔ Zahlreiche Natur- und Artenschutz-Kriterien (z.B. Wiesenvogel-Brutgebiete, bedeutende Vogelflug-Korridore, FFH-Gebiete, Wintermassenquartiere für Fledermäuse)
- ➔ Gewässer
- ➔ Weitere 70 m Abstandspuffer zu Wäldern (insgesamt mind. 100m)
- ➔ Kleinstflächen in Alleinlage auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen nicht möglich ist

Abwägungsbereiche

…sind Flächen, die bei Fehlen von weichen oder harten Tabukriterien für die weitere Flächen-Auswahl herangezogen werden. Dabei sind die Abwägungskriterien gegen die Interessen der Betreiber von Windkraftanlagen (bzw. Antragsteller) in diesem Bereich abzuwägen. Die Abwägungskriterien sind daher keine absoluten Ausschlusskriterien, sondern müssen als höherwertiger als die Interessen am Bau von Windkraftanlagen eingestuft werden, um zum Tragen zu kommen.

Zu den wichtigsten Abwägungskriterien gehören:

- ➔ Geplante Siedlungsentwicklungen
- ➔ Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
- ➔ Umzingelungswirkungen
- ➔ Belange des Denkmalschutzes
- ➔ Naturparke
- ➔ Charakteristische Landschaftsräume nach neu definierten, einheitlichen Kriterien
- ➔ Belange des Vogelschutzes, insbesondere Schutz von Großvögeln

Sämtliche Kriterien sind auf der Website der Staatskanzlei aufgeführt:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/Kriterien/kriterien_node.html

Ausnahmemöglichkeiten während des laufenden Verfahrens

Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen sind während des laufenden Verfahrens nur möglich, wenn diese den Planungszielen nicht entgegenstehen.

In Gebieten, die nach dem jeweils aktuellen Planungserlass als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ausgewiesen sind, ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

In den übrigen Räumen, den sogenannten Abwägungsbereichen, sind Ausnahmen nur dann möglich, wenn keine der im Erlass genannten Abwägungskriterien entgegenstehen. Hier prüft die Landesplanung im Einzelfall. Sofern beantragte Windenergieanlagen den Zielen der in Aufstellung befindlichen Wind-Regionalplanung entgegenstehen könnten, werden sie zunächst zurückgestellt.

Repowering

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten nach einheitlichen Kriterien wird es dazu kommen, dass bestehende Anlagen in Gebieten stehen, die nach neuem Regionalplan keine Vorranggebiete sind. Dies wird nach derzeitigem Stand ca. 1360 Anlagen betreffen. Um dennoch ein Repowering (Ersatz kleinerer, älterer Windenergieanlagen durch größere und leistungsstärkere) zu ermöglichen, wurde für den weiteren Umgang mit Anlagen außerhalb der Abwägungsbereiche ein Konzept erarbeitet. Dies sieht folgende Maßnahmen vor:

- ➔ Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete genießen Bestandsschutz
- ➔ Vorranggebiete werden – soweit rechtlich möglich – in erster Linie dort ausgewiesen, wo bereits Altanlagen vorhanden sind

- ➔ Reservierung von Vorranggebieten für das Repowering von Altanlagen (ca. 0,2% der Landesfläche), die außerhalb von Vorranggebieten stehen: „Umzugsmöglichkeit“ für Altanlagen
- ➔ „Eins für Zwei“, d. h. für Errichtung einer Windenergieanlage zu Repowering-Zwecken müssen zwei alte WKA abgebaut werden, Ziel: Konzentration zur Entlastung der Landschaft
- ➔ Befristung der Reservierung: 5 bis 10 Jahre, Anschließend: Öffnung als „normale“ Vorranggebiete